

Rechtssache C-775/21

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

15. Dezember 2021

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. November 2020

Berufungsklägerin und Beklagte:

Blue Air Aviation SA

Berufungsbeklagte und Klägerin:

UCMR – ADA Asociația pentru Drepturi de Autor a Compozitorilor

Gegenstand des Verfahrens

Berufung bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien) gegen das Urteil des Tribunalul București (Landgericht Bukarest, Rumänien), mit dem einer Schadensersatzklage über einen Betrag stattgegeben wurde, der als für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken zu zahlende Vergütung geltend gemacht worden war.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersucht wird auf der Grundlage von Art. 267 AEUV um Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere ihres Art. 3 Abs. 1.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dahin auszulegen, dass die Ausstrahlung eines Musikwerks oder eines Teils davon in einem mit Fluggästen besetzten gewerblichen Luftfahrzeug während des Starts, der Landung oder zu irgendeinem Zeitpunkt während des Flugs über die allgemeine Lautsprecheranlage des Luftfahrzeugs eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieses Artikels darstellt, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Hinblick auf das Kriterium des Erwerbszwecks der Wiedergabe?

Falls die erste Frage bejaht wird:

2. Stellt das Vorhandensein einer nach den Rechtsvorschriften über die Luftverkehrssicherheit vorgeschriebenen Lautsprecheranlage an Bord des Luftfahrzeugs eine hinreichende Grundlage für eine widerlegliche Vermutung der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken an Bord dieses Luftfahrzeugs dar?

Falls diese Frage verneint wird:

3. Stellt das Vorhandensein einer nach den Rechtsvorschriften über die Luftverkehrssicherheit vorgeschriebenen Lautsprecheranlage sowie einer Software, die die Wiedergabe von Tonträgern (mit geschützten Musikwerken) über diese Anlage ermöglicht, an Bord des Luftfahrzeugs eine hinreichende Grundlage für eine widerlegliche Vermutung der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken an Bord dieses Luftfahrzeugs dar?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Urheberrechtsrichtlinie) (27. Erwägungsgrund und Art. 3)

Angeführte nationale Bestimmungen

Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe (Gesetz Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

Art. 131²

[...]

(2) Die Vereinbarung der Parteien über die ausgehandelte Handhabung wird in einem Protokoll festgehalten, das beim Oficiul Român pentru Drepturile de Autor [Rumänisches Urheberrechtsamt] hinterlegt wird. [...] Die auf diese Weise veröffentlichte Handhabung kann allen Nutzern des Wirtschaftszweigs, für den sie ausgehandelt worden ist, sowie allen Einführern und Herstellern von Trägern und Geräten, für die gemäß Art. 107 die Urheberrechtsabgabe geschuldet ist, entgegeng gehalten werden.

Zivilprozessgesetzbuch

Art. 329

Auf Vermutungen, die in die Würdigung und das Ermessen des Gerichts gestellt sind, darf sich dieses nur stützen, wenn sie so gewichtig und stark sind, dass sie die behauptete Tatsache wahrscheinlich erscheinen lassen; sie sind jedoch nur in den Fällen zulässig, in denen das Gesetz den Zeugenbeweis zulässt.

Metodologia privind remunerațiile cuvenite titularilor de drepturi patrimoniale de autor de opere muzicale pentru comunicarea publică a operelor muzicale în scop ambiental (Handhabung betreffend die Vergütungen, die den Inhabern von Urhebervermögensrechten an Musikwerken für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken als Hintergrundmusik zustehen) (im Folgenden: Vergütungshandhabung)

1. Die Nutzer von Musikwerken als Hintergrundmusik sind verpflichtet, vor jeglicher Nutzung von Musikwerken bei der UCMR – ADA [Uniunea Compozitorilor și Muzicologilor din România – Asociația pentru Drepturi de Autor a Compozitorilor (Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler Rumäniens – Vereinigung für Urheberrechte von Komponisten)] eine Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz für die Nutzung von Musikwerken einzuholen und unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Nutzung eine Vergütung gemäß der in der vorliegenden Handhabung festgelegten Tabelle zu zahlen.

2. Für die Zwecke der vorliegenden Handhabung bedeutet

a) öffentliche Wiedergabe von Musikwerken als Hintergrundmusik – die Wiedergabe eines oder mehrerer Musikwerke unabhängig von der Art der Wiedergabe und den eingesetzten technischen Mitteln an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort oder an einem Ort, an dem Personen in einer über den Familien- oder Bekanntenkreis hinausgehenden Zahl gleichzeitig oder nacheinander zusammenkommen oder der ihnen zugänglich ist, um die Ausübung einer anderen Tätigkeit, die nicht unbedingt die Nutzung von Musikwerken erfordert, im Hintergrund zu untermalen;

b) Nutzer von Musikwerken als Hintergrundmusik – jede befugte juristische oder natürliche Person, die aufgrund jedweder Berechtigung (Eigentum, Verwaltung, Konzession, Miete, Untermiete, Leihe usw.) geschlossene oder

offene Räumlichkeiten besitzt oder nutzt, in denen Anlagen und andere technische oder elektronische Mittel wie Fernsehgeräte, Radioempfänger, Kassettenrekorder, Stereoanlagen, Computer, CD-Spieler, Verstärkeranlagen und sonstige Geräte, die den Empfang, die Wiedergabe oder die Verbreitung von Tönen oder von mit Ton begleiteten Bildern ermöglichen, installiert sind oder vorgehalten werden.

[...]

6. Der Nutzer hat für den Zeitraum, für den er keine von der UCMR – ADA erteilte Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz besitzt, an die UCMR – ADA einen Betrag zu zahlen, der dem Dreifachen der Vergütung entspricht, die vorschriftsmäßig zu zahlen gewesen wäre, wenn er eine Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz gehabt hätte.

7. Die Verwertungsgesellschaften können die Nutzung von Musikwerken als Hintergrundmusik durch entsprechend beauftragte Vertreter überwachen, denen überall dort, wo Musik als Hintergrundmusik genutzt wird, freier Zugang gewährt wird. Die Vertreter der Verwertungsgesellschaften können in den Räumlichkeiten, in denen die Musikwerke genutzt werden, tragbare Audio- und/oder Videoaufzeichnungsgeräte verwenden, und die so erstellten Aufnahmen stellen den vollen Beweis für die Nutzung der Musikwerke als Hintergrundmusik dar.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 22. April 2015 teilte die Blue Air Aviation SA (ehemals Blue Air – Airline Management Solutions SRL) (im Folgenden: Blue Air) der UCMR – ADA ihre Absicht mit, in 14 Luftfahrzeugen, die sie besitze, Musik als Hintergrundmusik zu nutzen (öffentlich wiederzugeben), und beantragte dafür die Erteilung einer Genehmigung in Form einer Lizenz.
- 2 Daraufhin wurde zwischen den Parteien eine Vereinbarung über eine nicht ausschließliche Lizenz (bezeichnet als „nicht ausschließliche Genehmigung“) für die Nutzung von Musikwerken als Hintergrundmusik für 14 Luftfahrzeuge geschlossen, und es wurde eine monatliche Vergütung von 2 800 rumänischen Leu (RON) zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Die Genehmigung wurde ursprünglich für den Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. Dezember 2015 erteilt und anschließend verlängert.
- 3 Am 2. März 2018 erhob die UCMR – ADA beim Tribunalul București (Landgericht Bukarest) Klage gegen Blue Air auf Zahlung von Vergütungen und machte geltend, dass Blue Air, obwohl für einen Teil ihrer Luftfahrzeuge eine Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz erteilt worden sei, Musikwerke in mehr Luftfahrzeugen öffentlich wiedergebe als von der vorschriftsgemäß erhaltenen nicht ausschließlichen Lizenz erfasst und es sich hierbei um eine schadensersatzbegründende unerlaubte Wiedergabe handle.

- 4 Blue Air erklärte, dass sie 28 Luftfahrzeuge betreibe, die mit Lautsprecheranlagen ausgestattet seien, welche eine Sprachkommunikation der Cockpitbesatzung mit dem Kabinenpersonal und mit den Fluggästen ermöglichten, und dass solche Lautsprecheranlagen nach den für den gewerblichen Luftverkehr geltenden Vorschriften vorhanden sein müssten. Etwa 22 Flugzeuge seien mit einem zusätzlichen Softwareprogramm ausgestattet worden, das die Übertragung von Musikwerken als Hintergrundmusik (in der Flugzeugkabine) ermögliche, aber nur in 14 Flugzeugen sei ein einziges Musikstück öffentlich wiedergegeben worden. In der Akte finden sich keine weiteren Beweise für die Übertragung von Hintergrundmusik in der Kabine der Passagierflugzeuge.
- 5 Am 8. April 2019 gab das Tribunalul București der Klage statt und verurteilte Blue Air zur Zahlung von 201 336 RON, einem Betrag, der gemäß Nr. 6 der Vergütungshandhabung der auf das Dreifache erhöhten Vergütung entspricht, die für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken in Luftfahrzeugen zu zahlen ist, für die keine Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz vorliegt. Das Tribunalul București führte in der Urteilsbegründung aus: „Die Ausstattung von Beförderungsmitteln mit Vorrichtungen, die die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken als Hintergrundmusik ermöglichen, begründet eine widerlegliche Vermutung der Nutzung, und es ist davon auszugehen, dass jedes mit einer Lautsprecheranlage ausgestattete Luftfahrzeug diese Vorrichtung für eine solche öffentliche Wiedergabe verwendet, ohne dass es hierfür eines weiteren Beweises bedarf.“
- 6 Blue Air hat gegen das Urteil des Tribunalul București Berufung bei der Curtea de Apel București eingelegt.

Wesentliche Argumente der Parteien

- 7 Die UCMR – ADA stützt ihre Ansprüche auf die von der Fluggesellschaft selbst geschilderten Sachverhalte und vertritt die Auffassung, dass die Lautsprechersysteme, mit denen die Luftfahrzeuge ausgestattet seien, eine vom Gericht des ersten Rechtszugs auch ausdrücklich bestätigte widerlegliche Vermutung für die Wiedergabe von Musikwerken begründeten.
- 8 Mit ihrer Berufung gegen das Urteil des Tribunalul București macht Blue Air erstens geltend, dass es keine Beweise für eine öffentliche Wiedergabe von Musikwerken in den Luftfahrzeugen gebe, auf die sich das angefochtene Urteil beziehe, und dass die vom Gericht des ersten Rechtszugs angewandte Vermutung nicht den Voraussetzungen des Art. 329 des Zivilprozessgesetzbuchs genüge, da sie nicht auf Umstände gestützt sei, die eine hinreichende Wahrscheinlichkeit erkennen lassen könnten. Insbesondere sei das Vorhandensein von Lautsprecheranlagen in den Luftfahrzeugen aus Sicherheitsgründen im Hinblick auf die Kommunikation der Mitglieder der Flugzeugbesatzung (Pilot/Kopilot an Flugbegleiter) und die Kommunikation der Besatzung mit den Fluggästen vorgegeben und könne für sich genommen nicht mit der Wiedergabe selbst

gleichgesetzt werden. Zweitens erhebt Blue Air eine rechtliche Rüge dahin, dass das Kriterium des Erwerbszwecks nicht erfüllt sei, und verweist insoweit auf das Urteil vom 4. Oktober 2011, Football Association Premier League u. a. (C-403/08 und C-429/08, Rn. 205 und 206).

- 9 Blue Air hat darum ersucht, dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 10 Nach Erörterung des Vorlageersuchens von Blue Air hat die UCMR – ADA im Ergebnis die Auffassung vertreten, dass das Kriterium des Erwerbszwecks nur bei verwandten Schutzrechten relevant sei, nicht aber auch beim Urheberrecht, bei dem die Urheberrechtsrichtlinie und das nationale Recht dem Inhaber das ausschließliche Recht, die Wiedergabe zu erlauben oder zu verbieten, einräumen und nicht nur ein Recht auf angemessene Vergütung wie bei verwandten Schutzrechten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 11 In der beim vorlegenden Gericht anhängigen Berufung ist systematisch zunächst eine Tatsachenfrage zu klären, bei der es darum geht, ob die von Blue Air bestrittenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe (in den Flugzeugen, für die keine Lizenz vorhanden ist) als erwiesen angesehen werden können oder nicht. Nur wenn dies zu bejahen ist, stellt sich im Anschluss eine Rechtsfrage dahin, ob die Wiedergabe eines Musikstücks im Hintergrund an Bord eines Flugzeugs eine Handlung darstellt, in der eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie liegt, insbesondere im Hinblick auf das Kriterium des Erwerbszwecks der Wiedergabe.
- 12 In der Vorlage an den Gerichtshof steht umgekehrt diese zweite Frage systematisch im Vordergrund. Zunächst ist unter Berücksichtigung dessen, dass die nationalen Umsetzungsvorschriften im Einklang mit den Zielen und der Systematik der Urheberrechtsrichtlinie auszulegen sind, zu klären, ob eine solche Wiedergabe als Hintergrundmusik rechtlich in den Anwendungsbereich von Art. 3 dieser Richtlinie fällt. Nur wenn dies zu bejahen ist, stellt sich im Anschluss auch die Frage nach dem Beweismaß, das anzulegen ist, um zu beurteilen, ob eine Wiedergabe von Hintergrundmusik stattgefunden hat oder nicht. Wenn andernfalls die Wiedergabe von Hintergrundmusik keine öffentliche Wiedergabe darstellt, ist der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für eine solche Handlung in jedem Fall rechtlich unbegründet und der konkrete Beweis der Wiedergabe als Hintergrundmusik hinfällig.
- 13 Das vorlegende Gericht verweist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach eine absichtliche Handlung der Wiedergabe eines Werks für ein neues Publikum eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie darstellt und bei der Beurteilung des Vorliegens einer Handlung der öffentlichen Wiedergabe der Erwerbszweck der Wiedergabe ein maßgebliches Kriterium ist

(Urteil vom 4. Oktober 2011, Football Association Premier League u. a., C-403/08 und C-429/08, Rn. 203 bis 206).

- 14 Im Licht des Urteils vom 7. Dezember 2006, SGAE (C-306/05, Rn. 44 bis 46), gelangt das vorlegende Gericht zu dem Schluss, dass eine Dienstleistung, bei der der Luftfahrzeugbetreiber den Fluggästen Einrichtungen anböte, die ihnen einen individuellen Zugang zu Musikwerken oder Werken geistiger Schöpfung im Allgemeinen ermöglichten (z. B. Touchscreens, Radios, Vorrichtungen mit Kopfhörern, die die Auswahl bestimmter audiovisueller oder musikalischer Werke gestatten), eine öffentliche Wiedergabe wäre und zweifellos mit dem Ziel einer höheren kommerziellen Attraktivität des Flugs und daher zu Erwerbszwecken angeboten würde.
- 15 Im vorliegenden Fall ist der Erwerbszweck der Wiedergabe sehr fraglich, wenn Musikstücke als Hintergrundmusik in der gesamten Passagierkabine beim Start, bei der Landung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Flugs angeboten werden. In einem solchen Fall wird schwerlich angenommen werden können, dass ein potenzieller Kunde eine bestimmte Fluggesellschaft in der Hoffnung wählt, während des Flugs zeitweise Musik zu hören, da die relevanten Kriterien für die Auswahl eines Flugs andere sind, wie z. B. Preis, Zeitplan und Dauer des Flugs, Dienstleistungen wie Gepäcktransport, schnelles Einsteigen, Verpflegung, an Bord angebotene Produkte usw.
- 16 Das vorlegende Gericht verweist insoweit sodann auf das Urteil vom 15. März 2012, SCF (C-135/10, Rn. 97 bis 101), und weist in Bezug auf den vorliegenden Fall darauf hin, dass die Fluggäste einer Fluggesellschaft erwarten, sicher, pünktlich und mit angemessenem Komfort befördert zu werden, und dass der Umstand, dass sie zufällig und unabhängig von ihrem Willen in den Genuss bestimmter im Hintergrund übertragener Musikstücke kommen, nicht geeignet ist, ihre Entscheidung zugunsten einer Fluggesellschaft gegenüber einer anderen zu beeinflussen. Im Ergebnis ist das vorlegende Gericht, was den Erwerbszweck angeht, vorläufig der Ansicht, dass er nicht als gegeben angesehen werden kann, wenn in der gesamten Kabine eines Flugzeugs Hintergrundmusik abgespielt wird, um z. B. vor dem Start oder nach der Landung für Entspannung zu sorgen. Anders ist es im Fall eines Rehabilitationszentrums, in dem sich die Patienten langen Warte- und Behandlungszeiten unterziehen, wo der Erwerbszweck offensichtlich ist und die Ausstrahlung bestimmter Fernsehsendungen den Patienten mehr Komfort bietet (Urteil vom 31. Mai 2016, Reha Training, C-117/15, Rn. 63).
- 17 Demgegenüber ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die anderen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs maßgeblichen Kriterien (das Vorhandensein eines neuen Publikums, das im Hinblick auf das De-minimis-Kriterium [vgl. auch Urteil vom 13. Februar 2014, Svensson, C-466/12, Rn. 21] hinreichend groß ist, sowie die Absicht, diesem Publikum die Musikinhalte zugänglich zu machen] im vorliegenden Fall erfüllt zu sein scheinen. Gleichwohl hält es eine Prüfung auch dieser Kriterien durch den Gerichtshof im Rahmen einer umfassenden Prüfung der ersten Vorlagefrage für sachgerecht.

- 18 Was die Auslegung seitens der UCMR – ADA betrifft, wonach das Kriterium des Erwerbszwecks nur bei verwandten Schutzrechten und nicht auch beim Urheberrecht relevant sein soll, weist das vorlegende Gericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile vom 7. Dezember 2006, SGAE, C-306/05, vom 15. März 2012, SCF, C-135/10, Rn. 88 und 89, und vom 15. März 2012, Phonographic Performance [Ireland], C-162/10, Rn. 36) darauf hin, dass das Kriterium des Erwerbszwecks für die Beurteilung der öffentlichen Wiedergabe sowohl beim Urheberrecht als auch – erst recht – bei verwandten Schutzrechten von Bedeutung ist.
- 19 Das Erlaubnis- bzw. Verbotsrecht ist in der Urheberrechtsrichtlinie für den Fall des Urheberrechts (Art. 3 Abs. 1) und für den Fall der verwandten Schutzrechte (Art. 3 Abs. 2) in nahezu identischer Weise geregelt, so dass die Auslegung, dass dem Kriterium des Erwerbszwecks bei der Beurteilung der öffentlichen Wiedergabe auch im Fall des Urheberrechts vergleichbares Gewicht zukommen muss, begründeter erscheint. Die Nuancierung, die sich aus den Erwägungen ergibt, die in den vorstehend angeführten Entscheidungen angestellt wurden und aus denen scheint, dass dem Erwerbszweck bei verwandten Schutzrechten vielleicht größeres Gewicht beigemessen werden kann, wird vorliegend der Beurteilung durch den Gerichtshof unterliegen.
- 20 Was das Beweismaß bei der Beurteilung der Frage, ob eine Wiedergabe von Hintergrundmusik stattgefunden hat, anbelangt, besteht nach der Praxis der nationalen Gerichte eine widerlegliche Vermutung für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke an dem betreffenden Ort, wenn der Wirtschaftsteilnehmer, der eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit betreibt, oder das Verkehrsmittel in der zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzervereinigungen vereinbarten Handhabung aufgeführt ist. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Handhabung gemäß Art. 131² Abs. 2 des Gesetzes Nr. 8/1996 allen Nutzern des Wirtschaftszweigs, für den sie ausgehandelt worden ist, entgegengehalten werden kann. Diese Vermutung beruht auch auf praktischen Gründen, da es für die Verwertungsgesellschaften im Grunde unmöglich ist, systematisch alle Orte zu überwachen, an denen Handlungen stattfinden könnten, mit denen Werke geistiger Schöpfung genutzt werden.
- 21 Andererseits wird das erforderliche Beweismaß in der gerichtlichen Praxis unterschiedlich bewertet, und es gibt drei Rechtsprechungslinien. Für richtig hält das vorlegende Gericht (1) die Linie, wonach die Vermutung im Fall relevanter und glaubhafter Einwände widerlegt ist, da die Verwertungsgesellschaft die Last des konkreten Beweises für das Vorliegen von Nutzungshandlungen trägt, und (2) die Linie, nach der die sich aus dem Vorhandensein von Tonübertragungsanlagen ergebende Nutzungsvermutung nur bei Vorhandensein weiterer Beweise (Dokumente der Zertifizierungsbehörden, teilweises Zugestehen der Partei usw.) bestätigt ist.
- 22 Das vorlegende Gericht weist ferner darauf hin, dass die Urheberrechtsrichtlinie gemäß ihrem 18. Erwägungsgrund nicht die Regelungen der Mitgliedstaaten für

die Verwaltung von Rechten berührt, betont jedoch, dass die Besonderheiten des nationalen Systems der kollektiven Verwertung wie die in Rumänien angewandte Pauschalhandhabung nicht die einheitliche Auslegung und Anwendung von Art. 3 der Urheberrechtsrichtlinie beeinträchtigen dürfen. Das Hauptziel dieser Richtlinie, die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über den Rechtsgehalt des Urheberrechts zwecks Sicherstellung von Rechtssicherheit, würde beeinträchtigt, wenn keine kohärente und einheitliche Auslegung dessen, was eine öffentliche Wiedergabe darstellt, vorgenommen würde.

- 23 Daher sind die relevanten und streitigen Tatsachen beweispflichtig, und die UCMR – ADA muss, wenn sie behauptet, dass in den Flugzeugen, für die Blue Air keine Lizenz besessen habe, eine öffentliche Wiedergabe stattgefunden habe, das Vorliegen entsprechender Handlungen beweisen. Insoweit wird auf Nr. 7 der Vergütungshandhabung verwiesen. Würde schlicht den Behauptungen der Klägerin gefolgt, würden die den Urhebern geschuldeten Vergütungen in eine echte Abgabe umgewandelt, die allein aufgrund des Vorhandenseins eines mit der üblichen und obligatorischen technischen Ausstattung versehenen Beförderungsmittels zu zahlen wäre. Eine solche rechtliche Beurteilung würde das Urheberrecht und die Vergütungen für die Nutzung von Werken geistiger Schöpfung zweckentfremden.
- 24 Die zweite und die dritte Frage sind nach Ansicht des vorliegenden Gerichts zu verneinen. Die Ausstattung der Flugzeuge von Blue Air mit Lautsprecher- und gar Softwaresystemen, die es ermöglichen, dass in der gesamten Passagierkabine Musik im Hintergrund wiedergegeben wird – nicht etwa auf individuelle Veranlassung seitens der Passagiere, sondern auf Entscheidung der Besatzung –, kann nicht einer öffentlichen Wiedergabe gleichgesetzt werden und keine ausreichende Grundlage für eine widerlegliche Vermutung der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken an Bord des betreffenden Flugzeugs bilden, wenn es keine anderen übereinstimmenden und schlüssigen Beweise und Anhaltspunkte für das Vorliegen entsprechender Wiedergabehandlungen gibt.